gehören in erster
internationalen
ende Merkblät-
ngen für gefähr-
, z. B. gegen Toll-
gen Zeckenence-
gegen Gelbfieber
(in enzootisch
en die Staphylo-
erika. Auskunft
jeweiligen Ge-

Virusinfektionen der
en ihrer Bekämpfung.
HEIN, P., & A. MAYR,
enbekämpfung beim
arzt, **63**, 124–129. –
er Kombinationsvac-
ge beim Pferd (Rese-
Druck. – **9.** DORN, P.,
Geflügelproduktion.

8 Ethische und rechtliche Probleme einer Schutzimpfung

Praktisch kann jeder ärztliche Eingriff in die Integrität des Körpers neben der gewünschten, positiven Wirkung auch negative Folgen haben. Dies gilt für operative Eingriffe und Injektionen aller Art in gleicher Weise wie für sonstige medizinische Verordnungen und Applikationen. Auch wenn diese ungewollten, negativen Auswirkungen zu den Seltenheiten gehören, so darf man darüber nicht stillschweigend hinweggehen. Sie kommen vor und gehen zu Lasten unserer ärztlichen Tätigkeit.

Nun hat man natürlich dabei zu unterscheiden, ob die ungewollte Nebenwirkung bei der Therapie eines Kranken bzw. im Rahmen einer Nachsorgebehandlung eintrat oder die Folge einer präventiven bzw. prophylaktischen Maßnahme ist. Im letzteren Falle hat der medizinische Eingriff bei einem gesunden Individuum einen Schaden verursacht.

Der vermehrte Einsatz der Immunprophylaxe und ihre wiederholte und regelmäßige Anwendung konfrontiert uns leider immer wieder mit postvaccinalen Komplikationen, die im Anschluß an eine Impfung bei besonders empfindlichen und disponierten Impflingen auftreten können. Die Impfzwischenfälle sind deshalb so gravierend, weil sie in der Regel gesunde Individuen betreffen. Aus diesem Grunde ist um dieses Problem seit jeher auch eine heftige Diskussion entbrannt. Seit Einführung der Schutzimpfung stehen sich Impfbefürworter und Impfgegner streitend gegenüber. In beiden Fällen bildet die ärztliche Verantwortung den Mittelpunkt der Auseinandersetzung. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, ob es sich um die Impfung bzw. den Schutz von Einzelindividuen, also um einen sogenannten **Individualschutz** handelt, oder um den **Schutz von Gesamtpopulationen.** Schließlich muß man noch die Situation einer Notimpfung berücksichtigen, wenn Einzelindividuen oder ganze Populationen schnell unter Zeitdruck in bestimmten Notfällen vor einer akuten Seuchengefahr geschützt werden sollen.

Bei der individuellen Immunprophylaxe soll in jedem Einzelfall geprüft werden, ob eine Impfung zweckmäßig ist und ob im Einzelfall die Gefährdung durch fehlenden Immunschutz oder durch eine mögliche Impfkomplikation größer ist. Der Arzt muß hier also in **eigener Verantwortung** unter Berücksichtigung aller besonderen Umstände entscheiden und sich vor allem über die bei jeder Impfung gegebenen Indikationen und Kontraindikationen orientieren. Ein spezielles Kapitel der individuellen Immunprophylaxe sind die im internationalen Reise- und Tierverkehr vorgeschriebenen Impfungen. Sie haben eine doppelte Indikation. Auf der einen Seite soll der Impfling vor einer Seuche geschützt werden, die in dem Lande endemisch ist, in das er einreist. Zum anderen will man mit der Schutzimpfung verhindern, daß der Impfling bestimmte Krankheitserreger in das neue Land bei seiner Ankunft einschleppt. Im letzteren Falle liegt eine seuchenhygienische Indikation vor, d. h. die Regierung eines Landes kann von Reisenden oder bei exportierten Tieren den Nachweis bestimmter Impfungen verlangen.

Hier dient die Schutzimpfung nicht der Gesundheitsprophylaxe des Einzelindividuums, sondern dem Schutz anderer.

Noch krasser liegen die Verhältnisse bei den sogenannten Massenimpfungen, die der Staat entweder gesetzlich anordnet, oder die aufgrund der Seuchenlage zum Schutze einer größeren Population von den Gesundheitsdiensten empfohlen werden. In all diesen Fällen wird das Schicksal des Einzelindividuums dem der Gesamtpopulation untergeordnet. Bei Massenimpfungen, die der Staat anordnet, haftet er für alle Impfkomplikationen. Entsprechend muß er gerade bei diesen Impfungen Indikation und Kontraindikationen genau gegeneinander abwägen. In der Tiermedizin kommen dabei noch wirtschaftliche Gesichtspunkte, besonders im Rahmen der modernen Massentierhaltung, hinzu. Die »Kalkulierung« des Seuchenrisikos bei der Haltung größerer Tierzahlen auf engstem Raum gehört heute genauso zur modernen Biotechnik wie die Erstellung eines weitreichenden Futterplanes.

Die staatliche Bekämpfung, die zu Auseinandersetzungen zwischen gesundheitspolitischen Zielsetzungen des Staates und der Entscheidungsfreiheit und den Interessen des Bürgers führen kann, ist auf gemeingefährliche und der Landwirtschaft schwere wirtschaftliche Schäden zufügende sowie auf die Gesundheit und das Leben des Menschen bedrohende Tierseuchen ausgerichtet. Dabei sind die Zweckmäßigkeit der Art und Weise der einzusetzenden Bekämpfungsmaßnahmen und die Ziele der Bekämpfung die entscheidenden Ansatzpunkte. Erstrebenswertes Ziel ist die Eliminierung bzw. Verdrängung des Erregers und damit die Seuchenfreiheit. Hierzu gibt sich der Staat Befugnisse, die – auch gegen den Willen eines von den Maßnahmen betroffenen Tierbesitzers – Eingriffe zur Erhaltung der Gesundheit bzw. ihrer Wiederherstellung ermöglichen. Solche Eingriffe des Staates, wie z. B. Handelsbeschränkungen, Untersuchung, Behandlung, Meldepflicht, Anzeigepflicht, Abschlachtung oder Tötung sind entsprechend der jeweiligen Tierseuchengesetze legal, und sie werden von der Öffentlichkeit als auch von den Betroffenen weitgehend anerkannt. Im Rahmen dieser gesetzlichen Befugnisse verlangt der Staat also vom einzelnen eine bestimmte Handlung (z. B. Anzeige) oder Duldung (z. B. Impfung, Untersuchung), er trägt aber damit zugleich das Risiko möglicher Folgen eines Eingriffes, geht aber stets davon aus, daß die getroffenen staatlichen Maßnahmen dem Gesundheitsschutz der Tiere und des Menschen dienen. Konflikte zwischen allgemeinen und individuellen Interessen sind dabei nicht auszuschließen. Gewahrt sein muß in jedem Falle das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zwischen staatlicher Maßnahme und dem gesundheitlichen Ziel.

Voraussetzung für die Zweckmäßigkeit staatlich angeordneter Maßnahmen sind ihre Eignung im Rahmen des Einsatzes zur Vorbeuge gegen eine Seuchenbedrohung und zu ihrer Bekämpfung sowie ihre Erforderlichkeit zur Erreichung des Zweckes. Je schwerer und evtl. risikoreicher der staatliche Eingriff ist, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis dieser Voraussetzungen zu stellen.

Bei der Durchführung von obligatorischen, staatlich angeordneten Eingriffen nimmt der Tierarzt eine entscheidende Position ein. Es liegt an seinem persönlichen Einsatz und in seinem Verantwortungsbewußtsein, die bei jedem Eingriff gegebenen Risiken, sofern sie nicht auf einen Mangel im verwendeten Präparat zurückgehen, so niedrig wie möglich zu halten. Ethik darf nicht nur das Vorgehen bei der Behandlung eines wertvollen Einzeltieres beherrschen; Verantwortungsgefühl gilt in gleichem Maße für die tierärztliche Tätigkeit im Rahmen der meist als Großaktion ablaufenden Seuchenvorbeuge und -bekämpfung. Es ist mit Nachdruck herauszustellen, daß vor allem die Impfung in hohem Maße ein medizinischer Akt ist, der nicht schematisch ablaufen darf, sondern genau wie beim Einzeltier stets intensives medizinisches Handeln bedingt. Ständiges Überdenken der eigenen Kenntnisse und der Situation sind unabdingbare Voraussetzungen für die Sicherheit und Wirksamkeit der Maßnahme. Eine Impfung ist kein harmloser Eingriff. Es werden dabei die verschiedensten Zellverbände mobilisiert und aktiviert, und in der Folge kommt es zu tiefgreifenden biologischen Veränderungen unterschiedlichen Grades im aktivierten Organismus. Es muß auch im Rahmen von Massentätigkeiten darauf geachtet werden, daß die Lagerungsbedingungen für das zu verwendende Präparat eingehalten wurden, es sind die Impfbedingungen – ob in seuchenfreiem oder infiziertem Milieu – und das Alter der Impflinge zu berücksichtigen, und schließlich sind Injektionsort und -art, Asepsis, Desinfektion, Hygiene und Nachkontrolle zu beachten. Ein derartiges Verantwortungsbewußtsein ist auch bei der Wahrnehmung von Massentätigkeiten zu fordern, denn der von einer Zwangsmaßnahme erwartete gute Erfolg hängt nicht nur von der Güte des eingesetzten Präparates, sondern auch von der fachlich wohl durchdachten Anwendung durch den Tierarzt ab. Von jeher beruht der zwischen Tierarzt und Tierhalter bestehende zweiseitige Vertrag auf dem Vertrauen, das der Tierhalter in die fachlichen Fähigkeiten des Tierarztes setzt. Es würde der staatlichen

Tierseuchenbekämpfung und dem Verständnis der Allgemeinheit für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit staatlicher Eingriffe schweren Schaden zufügen, wenn durch Nachlässigkeit oder falsche Einschätzung einer Situation das Vertrauensverhältnis gestört und der Befähigungsvertrag durch juristische Deutungen und Auslegungen in einen Erfolgsvertrag verwandelt würde.

Wenn bei eventuell notwendig werdenden, neuen gesundheitlichen Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung berücksichtigt wird, daß unsere Umwelt ständigem Wandel unterworfen ist und die zu ergreifenden Maßnahmen neue Situationen entsprechend berücksichtigen, und wenn für neue, sich als notwendig herausstellende staatliche Eingriffe stichhaltige wissenschaftliche Begründungen gegeben werden, wird sich die Allgemeinheit auch weiterhin davon überzeugen lassen, daß gesetzlich angeordnete Zwangsmaßnahmen sinnvoll sind.

Ausgewählte Literatur

1. Cottereau, Ph., 1979: La vaccination: un acte médical réfléchi. Les conditions de son efficacité et de sa sécurité. Revue Méd. vét. **130**, 845–857. – **2.** Lewandowski, G., 1977: Ethische und rechtliche Probleme bei obligatorischen gesundheitlichen Präventivmaßnahmen. In: Bewertung von Risiken für die Gesundheit, 67–70. Stuttgart, New York: Gustav Fischer.